

e) Unterstützung bei der Vergabe und dem Erwerb von Urheber- und Verlagsrechten aus der Deutschen Demokratischen Republik und in die Deutsche Demokratische Republik.

(2) Sonstige Aufgaben können dem Büro durch den Minister für Kultur oder andere zentrale staatliche Organe im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur übertragen werden.

### § 3

#### Gliederung

Für die Struktur des Büros ist der von dem Minister für Kultur bestätigte Strukturplan verbindlich. Im Rahmen des bestätigten Strukturplanes übt das Büro seine Tätigkeit durch entsprechende Verwaltungsorgane aus.

### § 4

#### Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Büro wird von dem Direktor geleitet, der die hierfür erforderlichen Rechtskenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Urheberrechts haben soll.

(2) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Büros. Er handelt im Namen des Büros auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Direktor soll in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Büros und dem Beirat treffen.

(4) Die mit leitenden Funktionen beauftragten Mitarbeiter des Büros sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Büro durch den Direktor vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Direktor schriftlich erteilten Vollmachten können auch sonstige Mitarbeiter das Büro vertreten.

(6) Der Direktor bestellt seine Stellvertreter.

### § 5

#### Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Büros wird von dem Minister für Kultur berufen und abberufen. Vor Berufung oder Abberufung ist der Beirat zu hören.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Büros werden von dem Direktor im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

### § 6

#### Finanzierung

(1) Das Büro ist berechtigt, für seine Tätigkeit Gebühren zu erheben. Ihre Höhe wird durch das Ministerium für Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt.

(2) Das Büro soll keinen Gewinn erzielen. Etwa zeitweise erzielte Überschüsse sind zur Senkung der Gebühren zu verwenden.

(3) Die wirtschaftliche Tätigkeit des Büros erfolgt nach Finanzplänen, die vom Ministerium für Kultur zu bestätigen sind. Dasselbe gilt für die Jahresabschlussbilanz.

### § 7

#### Der Beirat

(1) Zur Beratung des Direktors und zur Sicherung der gleichmäßigen Wahrnehmung der Interessen aller Beteiligten wird ein Beirat gebildet.

(2) Dem Beirat gehören Urheber, Verleger und Vertreter beteiligter Einrichtungen und Organisationen an. Hierbei sind in jedem Fall Vertreter des Ministeriums für Kultur, des Deutschen Schriftstellerverbandes, des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler, des Verbandes Bildender Künstler Deutschlands und des Börsenvereins Deutscher Buchhändler zu Leipzig einzubeziehen.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag der entsprechenden Organisationen und Einrichtungen vom Minister für Kultur oder seinem zuständigen Stellvertreter berufen.

(4) Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Direktor und seine Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Beirates teil. Darüber hinaus können Fachleute zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(6) Der Direktor berät mit dem Beirat die Pläne und Ergebnisse der Arbeit des Büros sowie die dessen Tätigkeit betreffenden grundsätzlichen Fragen und erstattet dem Beirat mindestens einmal im Jahr einen Arbeitsbericht.

(7) Der Beirat hat das Recht, die Geschäftsführung des Büros zu überprüfen.

(8) Finanzpläne und Bilanzen sind dem Beirat vorzulegen.

(9) Vereinbarungen mit anderen Urheberrechtsinstitutionen müssen vom Beirat gebilligt werden.

(10) Über Beschwerden und Einsprüche entscheidet der Beirat.

### § 8

#### Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Kultur geändert oder aufgehoben werden.

### Anordnung

#### über die Errichtung des Instituts für Fördertechnik.

Vom 6. Oktober 1956

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 wird das Institut für Fördertechnik errichtet.

(2) Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts werden durch ein Statut (s. Anlage) geregelt.

### § 2

Das Institut ist Haushaltsorganisation. Sein Haushaltsplan ist Bestandteil des Haushalts des Ministeriums für Schwermaschinenbau.

### § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau

A pel